

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen
durch Schiffe und Luftfahrzeuge
– Drucksache 7/5268 –**

A. Problem

Zur Verhütung der Meeresverschmutzung ist es notwendig, das Einbringen von Abfällen in das Meer zu beschränken.

B. Lösung

Durch zwei Abkommen wird die Einbringung von bestimmten besonders schädlichen Stoffen (z. B. Quecksilber, Cadmium, Öle) in das Meer allgemein verboten. Bei allen anderen Stoffen ist eine vorherige staatliche Genehmigung erforderlich. Ein besonderes Prüfungsverfahren ist z. B. für Blei, Schrottabfälle, radioaktive Abfälle vorgesehen. Meeresverschmutzung durch Abfallbeseitigung wird mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen geahndet.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen Verwaltungskosten und Kosten durch die Mitarbeit in zwischenstaatlichen Einrichtungen.

A. Bericht des Abgeordneten Geldner

Die in Drucksache 7/5268 enthaltene Vorlage wurde in der 250. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 1976 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuß erfolgte die Überweisung zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1976 behandelt.

Es hat sich als notwendig erwiesen, der zunehmenden Meeresverschmutzung entgegenzuwirken, die dadurch verursacht wird, daß erhebliche Mengen an Abfällen besonders industrieller Herkunft im Meer versenkt werden. Diesem Ziele dienen die zur Ratifizierung anstehenden zwei Übereinkommen. Das in Oslo am 15. Februar 1972 unterzeichnete Übereinkommen beschränkt sich auf die Region Nordatlantik, während das am 29. Dezember 1972 in London unterzeichnete Abkommen weltweite Gültigkeit hat. Die beiden Abkommen, die in der Zwischenzeit völkerrechtlich in Kraft getreten sind, sind inhaltlich aufeinander abgestimmt worden.

Diese beiden Übereinkommen und die ergänzenden Bestimmungen des Zustimmungsgesetzes sehen im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

1. Die Einbringung bestimmter Stoffe in das Meer wird allgemein verboten. Maßgebend hierfür ist die Anlage I der beiden Übereinkommen, in der z. B. folgende Stoffe aufgezählt werden: Quecksilber, Cadmium, beständige Kunststoffe, Öle, hochgradig radioaktive Abfälle.
2. Bei allen anderen Abfallstoffen ist eine vorherige staatliche Erlaubnis erforderlich, die nach deutschem Recht nach entsprechender sorgfältiger Prüfung vom Hydrographischen Institut in Hamburg erteilt wird. Voraussetzung ist dabei jeweils, daß eine Beseitigung der Abfälle an Land mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und Nachteile auf die Beschaffenheit des Meeres nicht zu erwarten sind. Eine Erlaubnis mit besonderer vorheriger Prüfung ist insbesondere erforderlich für Schrottabfälle, radioaktive Abfälle sowie Abfälle, die bedeutende Mengen an Arsen, Blei oder Kupfer enthalten.

3. Deutsches Recht wird angewendet für Schiffe und Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen oder die im Geltungsbereich des Gesetzes beladen worden sind. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Bohrinseln auf dem deutschen Festlandsockel.
4. Bei vorsätzlichen Verunreinigungen des Meeres ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt ein anderer Strafraum. Das Einbringen von Stoffen in das Meer ohne vorherige Erlaubnis wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn keine Verunreinigung im Sinne des Gesetzes vorliegt.
5. Nach dem Oslo-Übereinkommen wird eine Kommission eingesetzt, die über die Durchführung des Übereinkommens wacht, Unterlagen über erteilte Erlaubnisse sammelt, ein Standardverfahren hierfür ausarbeitet und den Zustand des Meeres prüft. Das London-Übereinkommen enthält nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben und über regelmäßige Konsultationssitzungen in Abständen von zwei Jahren.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen begrüßt die beiden Übereinkommen als einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Meeresverschmutzung. Er hat keine Bedenken gegen den Inhalt und empfiehlt daher in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß die Annahme. Die vorgeschlagenen Änderungen des Zustimmungsgesetzes sind redaktioneller Art und gehen bei Artikel 2 auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, der die Billigung der Bundesregierung gefunden hat. Artikel 8 soll im Text an das Wasserhaushaltsgesetz angepaßt werden.

Einen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen. Ein etwa abweichendes mitberatendes Votum des Haushaltsausschusses wird bei der zweiten Beratung im Plenum mündlich nachgetragen werden.

Bonn, den 23. Juni 1976

Geldner

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 7/5268 – mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. Artikel 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Hohe See

1. durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen,
2. durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit den einzubringenden oder einzuleitenden Stoffen beladen worden ist,
3. durch eine feste oder schwimmende Plattform oder Vorrichtung, die zur Erforschung und Ausbeutung der Vorkommen des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird,

bedarf der Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes ergibt.“

2. In Artikel 8 wird aus Absatz 3 der Absatz 4 und aus Absatz 4 der Absatz 3.

3. In Artikel 12 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. das Atomgesetz vom 23. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3162);“.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	Geldner
Vorsitzender	Berichterstatler